

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

Entsprechend §13 der Schulverfassung der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel gilt für die Schülervertretung der Vierte Teil, vierter Abschnitt, des Niedersächsischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dieser ist nachstehend ersichtlich; die von dem Schülerrat entsprechend §78, Niedersächsisches Schulgesetz, beschlossenen Ordnungen sind ergänzt und in grüner Farbe markiert.

Vierter Abschnitt: Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen

§ 72

Allgemeines

(1) ¹Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch

1. Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,
3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand.

²Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§2) beitragen.

(2) ¹In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. ²Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 73

Klassenschülerschaft

¹In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt. ²Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.

Beschluss über das allgemeine Vorgehen vom 15.11.2023: Die Klassenschülerschaften an der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel wählen in den Jahrgängen 5 bis 11 jeweils zwei Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen. Die Beachtung von Diversität gemäß §72(2) sollte dabei berücksichtigt werden. Die Autonomie über die Durchführung der Wahl liegt bei der Klassenschülerschaft. Die Wahl sollte möglichst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres stattfinden. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Sekretariat möglichst zeitnah mitzuteilen.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

§ 74 Schülerrat

(1) ¹Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach §39 Abs.1 oder Abs.2.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023 die Ordnung, dass dem Schülerrat die beiden Klassensprecher*innen angehören und bei Fehlen von ihren Stellvertreter*innen vertreten werden.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 03. März 2015 die Ordnung, dass die Person, die mit der Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben einer Schülersprecherin bzw. eines Schülersprechers beauftragt ist, durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt wird.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023 die Ordnung, dass die inhaltlichen Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von fünf Sprecherinnen oder Sprechern (SV-5er-Rat) gemeinsam wahrgenommen werden. Diese Sprecher*innen werden in der Regel aus dem aktuellen Schülerrat gewählt. Auf Sonderantrag des SV5er-Rates ist es möglich, dass sich auch Schüler*innen aufstellen können, die nicht Mitglied des aktuellen Schülerrates sind. Dies bedarf einer Zustimmung des Schülerrats. Die Mitglieder des 5er-Rates vertreten die Schülerschaft im Schulvorstand.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15.11.2023, dass die beiden Vertreter*innen der Schülerschaft in der Steuergruppe vom Schülerrat gewählt werden. Nach Möglichkeit sollte nur immer nur eines der beiden Ämter pro Jahr neu besetzt werden.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

§ 75 Wahlen

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§73 und 74 genannten Ämter der Schülervertretung (Schülervertreterinnen und Schülervertreter) werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023, dass die Ämter des SV5er-Rates und der Vertreter*innen in der Regel auf 2,5 Jahre gewählt werden (2 Jahre normale Amtszeit, 0,5 Jahre Einarbeitungs-/Übergangszeit). Die Wiederwahl wird ausdrücklich empfohlen,

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

sofern die verbleibende Schulzeit dies ermöglicht. Es ist angedacht, neue Mitglieder zu wählen, bevor das letzte halbe Jahr der Amtsperiode beginnt. Es sollte angestrebt werden, dass im SV5er-Rat Schüler*innen aus mindestens drei verschiedenen Jahrgangsstufen vertreten sind. Ferner sollten nicht mehr als drei Schüler*innen eines Jahrgangs im SV5er-Rat vertreten sein.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023, dass die Amtszeit der Vertreter*innen in der Steuergruppe in der Regel zwei Jahre beträgt.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023, dass die Amtszeit des/der Schülersprecher*in zwei Jahre beträgt. Diese Person ist immer Mitglied des SV5er-Rates, auch wenn dadurch die Anzahl der Mitglieder des SV5er-Rates erhöht wird. (Fragen des Stimmrechtes in Schulvorstand sind in diesem Fall mit der Schulleitung zu klären.)

(2) Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 76

Besondere Schülerräte

Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 3), so bilden die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.

§ 77

Abweichende Organisation der Schule

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenschülerschaften.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

(2) Im Sekundarbereich II werden die Sprecherinnen und Sprecher, soweit Klassenverbände nicht bestehen, für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgangsverbände nicht bestehen, für jede Stufe gewählt. Für je 20 Schülerinnen und Schüler ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen. Diese sind Mitglieder des Schülerrats und im Falle des §76 auch Mitglieder des Bereichsschülerrats.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023 folgende Regelung zum Runden für den Sekundarbereich II : Pro 20 Schüler*innen wird ein*e Jahrgangssprecher*in gewählt. Beträgt die Anzahl der restlichen Schüler*innen 10 oder mehr, so wird noch eine weitere Person gewählt (Jahrgangsstärke geteilt durch 20 wird aufgerundet). Es sind außerdem ausreichend Stellvertreter*innen zu wählen.

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023, dass die Amtszeit der Jahrgangssprecher*innen in der Steuergruppe in der Regel zwei Jahre beträgt.

§ 78

Regelungen durch besondere Ordnung

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können eine besondere Ordnung für die Schülervertretung beschließen. ²Diese Ordnung kann abweichend von § 74 Abs.1 Satz 1 bestimmen, dass

1. dem Schülerrat zusätzlich zu den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören,
2. dem Schülerrat weitere Mitglieder angehören, die von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden; die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einschließlich der nach § 77 gewählten Mitglieder des Schülerrats nicht übersteigen.

(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass

1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,
2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 79

Geschäftsordnungen

Klassenschülerschaften und Schülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

Entsprechend §78 beschloss der Schülerrat am 15. 11.2023, dass sich auch der SV5er-Rat in Bezug auf die Aufteilung von Aufgaben selbst organisiert.

§ 80

Mitwirkung in der Schule

(1) ¹Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. ²Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. ³An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. ²§ 41 bleibt unberührt. ³Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) ¹Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. ²Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.

(4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. ²Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von den Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.

(6) ¹Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. ²Der Schülerrat kann beschließen, dass statt dessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.

(7) Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter gestattet.

(8) ¹Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan der Schulen wöchentlich eine Stunde, im Stundenplan der Teilzeitschulen monatlich eine Stunde, innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. ²Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. ³Im übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

§ 81

Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Schülerrat und Klassenschülerschaften können eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. ²Ihnen kann mit ihrer Zustimmung auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen werden.

(2) ¹Die Schulleitung ist über die Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. ²Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist zu gestatten; Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. ³Die Schulleitung kann Auflagen machen oder die Benutzung verbieten, wenn der Bildungsauftrag der Schule (§ 2) oder die Erhaltung der Sicherheit es erfordert. ³Gegen ein Verbot oder eine Auflage kann die Entscheidung des Schulvorstands angerufen werden.

(3) Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.

§ 82

Gemeinde- und Kreisschülerräte

(1) In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindegeschülerrat und in Landkreisen ein Kreisschülerrat gebildet. In Städten führt der Gemeindegeschülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat.

(2) Der Gemeindegeschülerrat wird von den Schülerräten der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, gewählt. Jeder Schülerrat einer Schule wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindegeschülerrats. Umfasst eine allgemeinbildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schülerrats gelten als selbständiger Schülerrat.

(3) Der Kreisschülerrat wird von den Schülerräten

1. aller im Kreisgebiet befindlichen

a) öffentlichen Schulen und

b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie

2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen

gewählt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Mitglieder der Schülerräte nach §74 Abs.2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und des Kreisschülerrats wählen.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

(5) Der Gemeinde- oder Kreisschülerrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher.

§ 83

Wahlen und Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte werden für zwei Schuljahre gewählt. §75 Abs.2 und 3 gilt entsprechend. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln.

(2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 84

Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte

(1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen für ihre Tätigkeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.

(2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller im Gemeinde- oder Kreisgebiet vorhandenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden.

(3) §72 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 85

Finanzierung der Schülervertretungen

(1) ¹Der Schulträger stellt den Schülervertretungen der einzelnen Schulen (§ 72) den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. ²Den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Schülerrats, die Berufsschulen mit Teilzeitunterricht besuchen, ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. ³Darüber hinaus können die Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Schülervertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindeschülerrat die Gemeinde, für den Kreisschülerrat der Landkreis. ²Den Mitgliedern dieser Schülerräte ersetzt die Gemeinde oder der Landkreis auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten.

(3) Die nach § 73 wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule können beschließen, dass der Schülerrat freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen darf.

Gemäß Beschluss von 15.11.2023 werden Spendenaktionen mit dem Abiturjahrgang abgesprochen. Der Kuchenverkauf bei Elternsprechtagen erfolgt in der Regel durch die SV, die Verpflegung beim Spendenlauf durch den Abiturjahrgang.

Schülervertretung	Ordnung für die Schülervertretung der Paul- Gerhardt-Schule in Dassel	15.11.2023
-------------------	--	------------

(4) ¹Der Schülerrat beschließt über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3. ²Über die Verwendung dieser Mittel ist gegenüber dem Schülerrat, über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 ist außerdem auch gegenüber dem Schulträger ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. ³Für den Gemeinde- und den Kreisschülerrat gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 86 Schülergruppen

(1) Schließen sich Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule (§2) liegen (Schülergruppen), so gestattet ihnen die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§2) gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.

(2) Schülergruppen, deren Mitglieder das 14.Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten.

§ 87 Schülerzeitungen

(1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen oder Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.

(2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.

(3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.